

# Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V.

VR 2269

## Beitragsordnung

Beschluss durch die Mitgliederversammlung: 30.08.2012



# **Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V. (EVW)**

## **Beitragsordnung**

### **Beitragsordnung des EV Wiesbaden 1984 e.V.(nachfolgend Verein genannt)**

#### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

#### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

#### **§ 3 Beiträge**

Beitrags Klasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
-a1	aktive bis 14 Jahre	Euro 192,--
-a2	aktive bis 18 Jahre	Euro 216,--
-a3	aktive ab 18 Jahre	Euro 324,--
-p1	passive bis 18 Jahre	Euro 30,--
-p2	passive ab 18 Jahre	Euro 60,--
-st	Studentenbeitrag	Euro 216,--
-ls	Laufschule	Euro 72,--
-e1	Elternbeitrag	Euro 36,--
-em	Ehrenmitgliedschaft	Euro 12,--
-aV	aktiver Vorstand	Euro 12,--

## **Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V. (EVW)**

### **Beitragsordnung**

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
4. Der zu entrichtende Jahresmitgliedsbeitrag wird, aufgeteilt in vier Quartalsbeiträge, durch Einzugsermächtigung am 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Bei Rückbuchungen sind die entsprechenden Bankgebühren zu erstatten.
6. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Die Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Gebühren**

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
  2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
- Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

Bank: Kreissparkasse Groß-Gerau

BLZ: 508 525 53

Konto: 16073322

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur per schriftlich, 6 Wochen zum Quartalsende möglich.